

Artikel-Nr.: R10800 Härterpulver
Druckdatum: 16.08.2019 Bearbeitungsdatum 13.08.2019 12811 AU 120637
Version: 24 Ausgabedatum 07.08.2019 Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. **Produktidentifikator**

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): R10800
Handelsname/Bezeichnung Härterpulver

1.2. **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen

Härter auf Basis von Dibenzoylperoxid

1.3. **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

M. SWAROVSKI
Gesellschaft m.b.H. Telefon: +43 7472 202-0
Industriestraße 10 Telefax: +43 7472 249
A- 3300 Amstetten E-Mail office.msa@swarco.com

Auskunft gebender Bereich:

E-Mail (fachkundige Person) msds.msa@swarco.com

1.4. **Notrufnummer**

Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. **Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Org. Perox. D / H242	Organische Peroxide	Erwärmung kann Brand verursachen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Repr. 2 / H361	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. **Kennzeichnungselemente**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.

Artikel-Nr.: R10800 Härterpulver
 Druckdatum: 16.08.2019 Bearbeitungsdatum 13.08.2019 12811 AU 120637
 Version: 24 Ausgabedatum 07.08.2019 Seite 2 / 10

P370 + P380 + P375 Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
 P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Dibenzoylperoxid
 Dicyclohexylphthalat

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Härter

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
202-327-6 94-36-0 617-008-00-0	01-2119511472-50-0000 Dibenzoylperoxid Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 10) / Org. Perox. B H241	40 < 60
201-545-9 84-61-7	01-2119978223-34-0000 Dicyclohexylphthalat Skin Sens. 1 H317 / Repr. 1B H360D / Aquatic Chronic 3 H412 Dieser Stoff ist als besonders besorgniserregend (SVHC) in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 gelistet.	40 < 60

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019
			12811 AU 120637
			Seite 3 / 10

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** *

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Beleuchtung sowie andere elektrische Einrichtungen müssen explosionsgeschützt sein, um die Bildung heißer Oberflächen, Zündfunken und anderer Zündquellen zu vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten. Von Aminen, Alkoholen und Wasser fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen -10 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen.

7.3. **Spezifische Endanwendungen**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. **Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte

nicht anwendbar

DNEL:

Dibenzoylperoxid

INDEX-Nr. 617-008-00-0 / EG-Nr. 202-327-6 / CAS-Nr. 94-36-0

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019

12811 AU 120637
Seite 4 / 10

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 6,6 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 11,75 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,65 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 3,3 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 2,9 mg/m³

Dicyclohexylphthalat

EG-Nr. 201-545-9 / CAS-Nr. 84-61-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,5 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 35,2 mg/m³

PNEC:

Dibenzoylperoxid

INDEX-Nr. 617-008-00-0 / EG-Nr. 202-327-6 / CAS-Nr. 94-36-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,602 µg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0602 µg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,602 µg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,338 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0338 mg/kg
PNEC, Boden: 0,0758 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 0,35 mg/l
PNEC Sekundärvergiftung: 6,67 mg/kg

Dicyclohexylphthalat

EG-Nr. 201-545-9 / CAS-Nr. 84-61-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0036 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0003 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 1,06 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,106 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/l
PNEC Sekundärvergiftung: 0,21 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133) Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Artikel-Nr.: R10800 Härterpulver
Druckdatum: 16.08.2019 Bearbeitungsdatum: 13.08.2019 12811 AU 120637
Version: 24 Ausgabedatum: 07.08.2019 Seite 5 / 10

Aussehen:

Aggregatzustand: fest
Farbe: weiß

Geruch:

Geruchsschwelle: nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C: nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: entfällt

Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar

Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: nicht anwendbar

Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,23 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht anwendbar

Viskosität bei °C: fest

Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt (%): 100 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 0 Gew-%

Wasser: 0 Gew-%

Festkörpervolumen Prozent: 100 Vol-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.
Gefahr der Staubexplosion.
Produkt unterstützt die Verbrennung

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Benzol.

Artikel-Nr.: R10800 Härterpulver
Druckdatum: 16.08.2019 Bearbeitungsdatum: 13.08.2019 12811 AU 120637
Version: 24 Ausgabedatum: 07.08.2019 Seite 6 / 10

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Dibenzoylperoxid

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 24,3 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

Dicyclohexylphthalat

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 423

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Dibenzoylperoxid

Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Dicyclohexylphthalat

Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr.	Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
CAS-Nr.		
201-545-9	Dicyclohexylphthalat	Repr. 1B
84-61-7		

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Dibenzoylperoxid

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 0,0602 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna*: 110 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

*

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019
			12811 AU 120637
			Seite 7 / 10

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,0711 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC50, Belebtschlamm: 35 mg/l (30 min.)

Methode: OECD 209.

Dicyclohexylphthalat

Fischtoxizität, LC50, Oryzias latipes: > 2 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 2 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Härterpulver

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Dibenzoylperoxid

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Fischtoxizität, NOEC, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,0316 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,077 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,02 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201.

Dicyclohexylphthalat

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 2 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Dibenzoylperoxid

Biologischer Abbau, OECD 301D / EWG 92/69 Anhang V, C.4-E: 68 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dibenzoylperoxid

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 3,2

Dicyclohexylphthalat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 4,82

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

160903* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019
			12811 AU 120637
			Seite 8 / 10

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. **UN-Nummer**
UN 3106
- 14.2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
 Landtransport (ADR/RID): ORGANISCHES PEROXID TYP D, FEST
 Seeschiffstransport (IMDG): ORGANIC PEROXIDE TYPE D, SOLID
 (Dibenzoylperoxid)
 Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Organic peroxide type D, solid
 (Dibenzoylperoxid)
- 14.3. **Transportgefahrenklassen**
5.2
- 14.4. **Verpackungsgruppe** *
- nicht anwendbar
- 14.5. **Umweltgefahren**
 Landtransport (ADR/RID) UMWELTGEFÄHRDEND
 Meeresschadstoff p / Dibenzoylperoxid
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
 Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
 Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8
- Weitere Angaben**
- Landtransport (ADR/RID)**
 Tunnelbeschränkungscode D
- Seeschiffstransport (IMDG)**
 EmS-Nr. F-J, S-R
- 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
 nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- EU-Vorschriften**
Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
 VOC-Wert (in g/L): 0,000
- Nationale Vorschriften**
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung
 Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
 Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK)**
1
- Klassifizierung nach VbF: Österreich**
 nicht anwendbar
- Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**
TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
 fällt nicht unter die TA-Luft.
- 15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
202-327-6 94-36-0	Dibenzoylperoxid	01-2119511472-50-0000

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019
			12811 AU 120637
			Seite 9 / 10

201-545-9	Dicyclohexylphthalat	01-2119978223-34-0000
84-61-7		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Org. Perox. B / H241	Organische Peroxide	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
Repr. 1B / H360D	Reproduktionstoxizität	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Org. Perox. D	Organische Peroxide	Auf der Basis von Prüfdaten.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Berechnungsmethode.
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Road Marking Systems

Artikel-Nr.:	R10800	Härterpulver	
Druckdatum	16.08.2019	Bearbeitungsdatum	13.08.2019
Version	24	Ausgabedatum	07.08.2019
			12811 AU 120637
			Seite 10 / 10

EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert